

An
Gemeinde Furth
Per Mail: michael.bruckmooser@vg-furth.de

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

Gemeinde Furth		
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> Deckblatt	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan „Holledauer Tor Süd“		
<input type="checkbox"/> Deckblatt		
<input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan		
dient der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung		
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 10.02.2020 (§ 4 BauGB)		

Träger öffentlicher Belange	
Landratsamt Landshut - Untere Naturschutzbehörde Veldener Straße 15, 84036 Landshut, • Tel. (0871)- 408- 4135 Frau Blümm	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeit der Überwindung).

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Für den Fall, dass die mit Stellungnahme des SG 24 vom 10.02.2020 zum Deckblatt Nr.9 des Flächennutzungs- und Landschaftsplans geäußerten Bedenken überwunden werden können, wird um Berücksichtigung folgender Aspekte gebeten:

Die Einstufung des Schutzgutes Arten- und Lebensräume in Kategorie II des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ kann nicht nachvollzogen werden: Der Umgriff der geplanten Bebauung betrifft einen Quellbereich, sowie seggen- und binsenreiche Nasswiesen und Röhricht. Der Further Bach mit seiner Aue ist zudem von wesentlicher Bedeutung als Biotopverbundachse. Somit ist hier Kategorie III zutreffend.

Die Einstufung des Schutzgutes Wasser in die Kategorie II des o.g. Leitfadens ist nicht nachvollziehbar: Es handelt sich um einen Retentionsbereich in der Aue des Further Baches und um einen Bereich mit hoher Bedeutung für die Grundwasserneubildung i.S. von Kategorie III des o.g. Leitfadens; zudem ist ein kleines Fließgewässer betroffen.

In Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft wird das geplante Baugebiet ebenfalls der Kategorie III zugeordnet, da das Gebiet als Kaltluftsammlgebiet im Landschaftsplan erfasst ist. Die Einstufung in Kategorie I im vorliegenden Umweltbericht ist nicht nachvollziehbar. Die geplante Bebauung würde die negative Auswirkung der derzeit und bei der Aufstellung des Landschaftsplans vorhandenen westlich angrenzenden Bebauung weiter verstärken.

Es wird empfohlen, die ggf. erforderliche Überarbeitung der Ausgleichsflächen mit der unteren Naturschutzbehörde vorab abzustimmen.

Landshut, 10.02.2020



Blümm